„Eine zum Getötetwerden neigende Person"

Was Wissenschaftler über die Beziehung zwischen Opfern und Tätern erforschten

Wer warum zum Opfer eines Verbrechens wird, versucht neuerdings eine spezielle wissenschaftliche Disziplin zu erforschen: die Viktimologie. Erste Ergebnisse dieses jungen Forschungszweiges, die Anfang September auf einem internationalen Symposium im westfälischen Münster vorgetragen wurden, belegen die erstaunliche These, daß es nicht immer einfach Pech und purer Zufall ist, wenn jemand zum Opfer wird.

Denn oft, wenn zwei Menschen in einer Tatsituation zusammenkommen, wirkt sich ein kompliziertes Geflecht sozialpsychologischer Beziehungen aus, das Täter und Opfer miteinander verbindet. „Der Fall Unbekannter ermordet Unbekannten", sagt Hans Joachim Schneider, Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Münster und Vorsitzender des Viktimologen-Symposiums in Münster, „ist eher die Ausnahme."

Wohl gilt es als „exemplarische viktimogene Situation", wenn „eine alte Frau nachts allein im Slumviertel einer Großstadt mit einer gefüllten Einkaufstasche langsam über den schlecht beleuchteten Bürgersteig geht" (Schneider): Die Wahrscheinlichkeit, daß sie einem fremden Straßenräuber zum Opfer fällt, ist relativ hoch.

Bei ganz bestimmten Straftaten sind es überwiegend Fremde, die einander als Täter und Opfer begegnen. Es sind jene Rechtsbrüche, die auf materiellen Gewinn abzielen: Betrügereien, Einbrüche und Raubüberfälle. „Da spielt", räumt Schneider ein, „der Zufall eine gewisse Rolle."

Andererseits haben Opferforscher ermittelt, daß sich bei Delikten, die gegen Gesundheit oder Leben der Opfer gerichtet sind, schon vorab „Prozesse sozialer Interaktion" vollzogen hatten. Es gibt, wie Schneider formuliert, „natürlich keine Verständigung oder gar bewußte Teilhabe, wohl aber eine Wechselbeziehung und einen Austausch verursachender Elemente".

Bei Mord und Totschlag liegt die von Viktimologen errechnete Quote miteinander bekannter Täter und Opfer bei rund 70 Prozent. Und selbst vermeintlich unberechenbare Geistesgestörte bringen fast ausnahmslos Bezugspersonen um: Eine Untersuchung von Gewalttaten, die in der Bundesrepublik von Geisteskranken begangen worden sind, ergab, daß nur neun Prozent der Opfer den Tätern unbekannt waren.

Bei der Suche nach sogenannten „viktimogenen Faktoren" — Umständen, die die Entstehung von Straftaten auslösen, fördern oder erleichtern — stießen Opferforscher bald auf Drogen. So spielt seit jeher Alkohol besonders bei Gewalttaten, Raub und Mord, Körperverletzung und Notzucht eine Rolle. 40 Prozent von 679 Opfern, die in Hamburg überfallen wurden, waren angetrunken oder betrunken; eine Studie in der US-Großstadt Philadelphia ergab, daß von 588 Getöteten 374 Alkohol getrunken hatten.

Die Autoren dieser amerikanischen Untersuchung benutzen eine pointierte Definition, um die spezielle Täter-Opfer-Beziehung zu verdeutlichen. „Das Opfer von Mord und Totschlag", schreiben sie, „ist eine zum Getötetwerden neigende Person."

Die tödliche Neigung äußert sich in Verhaltensweisen der Opfer, die häufig denen der Täter ähneln, die Begehung der Straftat fördern oder gar tatauslösend sind. Täter von Sexualdelikten etwa berufen sich häufig auf das stillschweigende Einverständnis ihrer Opfer und lasten ihnen, so belegt eine Untersuchung aus Israel, in jedem zweiten Fall die Schuld an.

„Manches Opfer nimmt", wie Schneider formuliert, „manchem Täter einen Teil des Schuldigwerdens ab." 20 Prozent aller Vergewaltigungen, so schätzt der Viktimologe, werden zumindest durch zweideutiges Verhalten von den Frauen selbst herbeigeführt. Bevorzugte Opfer seien Prostituierte und Fürsorgezöglinge, Streunerinnen und Trinkerinnen.

Es ist genau jene Gruppe, deren Mitglieder auch deshalb als überdurchschnittlich opferanfällig gelten, weil sie sich, häufiger als andere, in viktimogene Situationen begeben. Denn die Anbahnungsorte für Notzuchtdelikte sind, wie Schneider weiß, „mit jenen Lokalitäten identisch, an denen sich diese Leute bevorzugt aufhalten oder Kontakte suchen": öffentliche Straßen, Lokale und Bahnhöfe.

Eine Untersuchung der Düsseldorfer Polizei ergab, daß von mißbrauchten Kindern 22 Prozent bereits bei der Kontaktaufnahme über die Absicht des Täters im klaren und damit einverstanden waren. Und eine Auswertung von neun westdeutschen Studien über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die Michael Baurmann, Psychologe im Wiesbadener Bundeskriminalamt, vornahm, förderte zutage, daß sich fast jedes siebente Opfer „aktiv oder initiierend verhalten" hatte.

Viktimogene Situation: Hat das Opfer den Wunsch, Opfer zu werden?

26 Prozent der Tötungsverbrechen in Philadelphia waren sogar vom Opfer selbst provoziert worden. Beispiel: „Ein betrunkener Ehemann, der seine Frau in der Küche schlug, gab ihr ein Schlachtmesser in die Hand und forderte sie heraus, ihn damit zu erstechen. Sie warnte ihn, es nicht noch einmal zu wagen, sie zu schlagen. Daraufhin schlug er ihr erneut ins Gesicht, und sie erstach ihn."

Manche Wissenschaftler, wie der französische Psychiatrie-Professor Henri Baruk, vertreten sogar die extreme These, Rechtsbrecher seien durch-

weg unschuldig, da es stets die Opfer seien, die zum Verbrechen stimulierten. Da, nach Freud, alle menschlichen Tätigkeiten an den Wunsch nach Lust gebunden seien, hätten die Opfer unbewußt den Wunsch, Opfer zu werden.

Ob die Lust am Opferwerden auch in einem der absonderlichsten Fälle der westdeutschen Kriminalgeschichte von Bedeutung war, steht derzeit bei der Beurteilung eines Kölner Bankangestellten zur Debatte, der als „Dr. Boden" mit Hiobsbotschaften über angeblich erkrankte Verwandte mehr als 60 Frauen zum Beischlaf überredet hatte (SPIEGEL 39/1979).

Viktimologe Schneider vermutet, daß „Dr. Bodens Trick" bei vielen anderen Frauen nicht verfangen habe und die überrumpelten Opfer eine Auslese „hochviktimeller Frauen" darstellen, die „besonders ängstlich, leichtgläubig und beeinflußbar" seien. Eine Opfer-Befragung könne womöglich ergeben, daß die mit der Aufforderung zu sexueller Betätigung verbundene frustrierende Nachricht zudem als „erregende Mixtur" empfunden worden sei.

Wie widersinnig die Verantwortung im gegenseitigen Bedingungsgeflecht zwischen Täter und Opfer zuweilen verteilt ist, erweist sich am banalen Massendelikt des Warenhausdiebstahls von Kindern. „Ganz bewußt, mit Wunsch und Willen des Ladenbesitzers", wertet der Tübinger Psychologe Reinhart Lempp, „werden dort Kunden einer Versuchungssituation ausgesetzt, der sie möglichst erliegen sollen." Geben Kinder, deren Wertsystem noch nicht ausgebildet ist, dieser Verführung nach, werden sie mit dem Ton moralischer Entrüstung als Straftäter abgestempelt.

Die Verursacher solcher Versuchungen, lange schon als kriminalitätsfördernd bekannt, wurden deshalb sogar schon Straftätern rechtlich gleichgestellt: Wer bei der deutschen Wehrmacht seinen Spind in der Kaserne nicht abgeschlossen und damit die Begehung des Delikts „Kameradendiebstahl" erleichtert hatte, wurde ebenso als Rechtsbrecher bestraft wie der Dieb, der die Gunst des Augenblicks genutzt hatte.

Daß Opfer und Täter sich in bestimmten Wesensmerkmalen ähneln können, ist dagegen eine neuere wissenschaftliche Erkenntnis. Japanische Viktimologen ermittelten beispielsweise, daß Opfer von Roheitsdelikten latente Tätereigenschaften verbergen und später, bei anderen Konfliktfällen, ebenfalls aggressive Rechtsbrüche begehen. „Oft", resümiert Opferforscher Schneider, „kommen zwei potentielle Täter in einer Tötungssituation zusammen, und es bleibt nur dem Zufall überlassen, wer von den beiden Täter oder Opfer wird."

Viktimologe Schneider
„Opfer muß therapiert werden"

„ein Betrag in Silber" ausgezahlt werden.

Die deutsche Rechtsgeschichte kannte keine vergleichbare Regelung. Erst der Bundestag machte sich mit dem Opferentschädigungsgesetz 1976 den „grundlegenden Gedanken" zu eigen, „daß die Gemeinschaft ihre Bemühungen nicht darauf beschränken darf, das Verbrechen zu bekämpfen und den Täter zu resozialisieren, sondern daß sie sich des Schicksals der Opfer annehmen muß" (so SPD-MdB Hugo Brandt).

Seitdem kann — auf Antrag, wie bei Hammurabi — entschädigt werden, wer „infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat". Voraussetzung für die Gewährung einer monatlichen Entschädigungsrente zwischen derzeit 123 und 4044 Mark* sind Schäden, die länger als ein halbes Jahr anhalten und die Erwerbsfähigkeit um mindestens ein Viertel mindern.

Mit diesem Gesetz, so rühmte vergangene Woche Hans de With, parlamentarischer Staatssekretär im Bonner Justizministerium, sei die Bundesrepublik „an der Spitze der internationalen Rechtsentwicklung". With verwies auf rund 20 000 Anträge, die bis Anfang Oktober gestellt wurden und weckte mit der milde einschränkenden Formulierung, daß „nicht alle positiv entschieden" wurden, den Eindruck, die Mehrheit aller Entschädigungsbegehren habe Erfolg.

Daß, im Gegenteil, nur ein geringer Teil aller Antragsteller, kaum zehn Prozent, nach dem neuen Gesetz staatliche Hilfe bekommt, verschwieg der Staatssekretär. Leer gehen aus:

▷ Opfer von Mordanschlägen, die etwa mit einem Bauchschuß nieder-

* Die Höhe richtet sich, gemäß den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes, nach der Schwere der Beschädigung und der Höhe des Einkommens.

RISTO ist alles um den Computer herum.

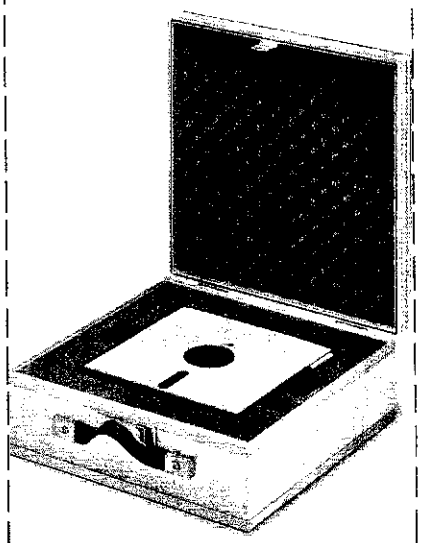

z.B. Bildschirmarbeitsplätze, feuersichere Datenträgerschränke, Mehrzweckschränke, Koffer für Datenträgertransport, Transportwagen, Disketten, Ablegesysteme, Aktenvernichter, BÖWE-Systeme zum Schneiden, Reißen, Separieren und Kuvertieren. Für das, was der Computer ausdruckt. Einfach alles, was Sie brauchen.
Unsere Niederlassungen sind überall in Deutschland.

Risto H. Holderegger GmbH,
Postfach 654, D-7410 Reutlingen 1,
Telefon (07121) 73023

risto
Wer mit dem Computer arbeitet, schreibt an RISTO!